



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Informationsvorlage

Nr. 4-1905/14-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

28.04.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Information zu den derzeitigen Regelungen zu Gewinn- und
Verlustverwendung in Gesellschaftsverträgen kommunaler Unternehmen
sowie zu den Beteiligungen der Unternehmen

Luckenwalde, den 07.04.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Diese Informationsvorlage dient der Unterrichtung des Kreistages i.S.d. § 54 Absatz. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Anlass war die Anfrage eines Kreistagsabgeordneten.

Eine direkte Beantwortung der Anfrage schied aufgrund der Besonderheiten der BbgKVerf aus (siehe § 97 in Kapitel 3 „Gemeindewirtschaft“, unter Abschnitt 3 „Wirtschaftliche Betätigung“). Soweit Fragen an die Hauptverwaltungsbeamtin gestellt werden, die sich auf Angelegenheiten der kreislichen Beteiligungen im Sinne der §§ 91 ff BbgKVerf beziehen, wäre vorab ein Gremienbeschluss (Kreistag oder -ausschuss) einzuholen.

Frei bleibt die Möglichkeit der Hauptverwaltungsbeamtin, die kreislichen Gremien nach § 54 Absatz 2 BbgKVerf zu unterrichten. Dieser Weg wird nachfolgend besprochen:

- 1) Gibt es in den Gesellschaftsverträgen aller wirtschaftlich tätigen kommunalen Unternehmen gesetzeskonforme Regelungen, die den Umgang mit Gewinnen und Verlusten regeln?

Gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf stellt die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck dar, der einer Kommune die wirtschaftliche Betätigung erlaubt. Zudem muss nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass der Landkreis sich nur im Ausnahmefall und unter Berücksichtigung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zur Übernahme von Verlusten verpflichtet. Derzeit werden die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen von Unternehmen, an die Regelungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf angepasst. Somit erfolgt die Darstellung auf Grundlage der momentan gültigen Verträge.

Rettungsdienst Eigenbetrieb

Der Rettungsdienst Eigenbetrieb ist ein Unternehmen des Landkreises Teltow-Fläming ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb - § 92 Absatz 2 Nr. 1 BbgKVerf) und wird nach den Vorschriften BbgKVerf und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geführt.

Den Umgang mit Gewinnen und Verlusten des Eigenbetriebes regelt § 11 EigV. Im § 11 Abs. 5 EigV normiert der Gesetzgeber zunächst die Gewinnhöhe. Der Jahresgewinn soll demnach so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 2 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Die Forderung nach einer mindestens marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals geht auf die Vorschrift im § 92 Abs. 4 BbgKVerf zurück.

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes wird im Falle eines Verlustes gemäß § 11 Abs. 6 EigV auf neue Rechnungen vorgetragen. Gewinne sind immer vollständig zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden. Sofern kein Verlustvortrag vorliegt, wird das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorgetragen.

Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH

Die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH ist ein Unternehmen mit eigener

Rechtspersönlichkeit in Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig dem Landkreis Teltow-Fläming gehören (Eigengesellschaft - § 92 Absatz 2 Nr. 3 BbgKVerf). Sie wird nach den Vorschriften der BbgKVerf und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft geführt.

Den Umgang mit Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft regelt § 29 GmbHG. In inhaltlicher Umsetzung des § 92 Absatz 4 BbgKVerf kommt ergänzend die EigV zur Anwendung. Der mit den Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes beauftragten Eigengesellschaft werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Ausführung entstehen, durch den Eigenbetrieb erstattet. Die Gesellschaft erzielt demnach regelmäßig ein neutrales Jahresergebnis. Gewinne oder Verluste entstehen nicht.

GAG mbH Klausdorf

Die Gesellschaft arbeitet gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages vom Juli 2005 im gemeinnützigen Bereich. Jedoch unterhält die Gesellschaft nach § 2 b) auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich, für den § 3 nicht gilt. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, eine Ausschüttung ist nicht erlaubt, § 10. Gewinne werden vorgetragen, Jahresfehlbeträge mit dem Bilanzgewinn verrechnet.

Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH

Die LUBA mbH ist nach § 2 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages vom 12.08.2004 nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mittel und Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, eine Ausschüttung ist nicht erlaubt (§ 2 Absatz 7 des Gesellschaftsvertrages).

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH

Die Gesellschaft erbringt Leistungen der Daseinsvorsorge. Der alte Gesellschaftsvertrag sieht noch die 100 % Verlustausgleichspflicht des Landkreises als Hauptgesellschafter vor. Diese Regelung wurde u.a. in der Neufassung des Gesellschaftsvertrages an die Vorschriften der BbgKVerf angepasst. Die Neufassung wurde am 31.03.2014 durch den Aufsichtsrat beschlossen. Nach Beschluss durch die beiden Gesellschafter wird der neue Gesellschaftsvertrag nach notarieller Beurkundung wirksam.

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH

Der noch gültige Vertrag enthält in § 4 Absatz 5 eine Nachschusspflicht des Gesellschafters zur Verlustabdeckung. Diese wird mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entfallen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet nach § 14 Nr. 2 über die Gewinn- oder Verlustverwendung entsprechend den Regelungen des § 46 Nr. 1 GmbHG.

SWFG mbH

Die SWFG mbH ist nach § 3 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages gemeinnützig. Nach § 8 Absatz 2 und § 2 dürfen Mittel und Gewinne der Gesellschaft nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, eine Ausschüttung ist nicht erlaubt. Jedoch hat nach § 8 Absatz 3

des Gesellschaftsvertrages noch der Hauptgesellschafter (Landkreis) die Verluste zu 100 % zu tragen. Diese Verlustausgleichspflicht entfällt mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages.

BADC GmbH

Der Gesellschaftsvertrag ist Ende 2013 an die Regelungen der BbgKVerf angepasst worden.

TKW GmbH

Der öffentliche Zweck ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages vom Juli 2009 geregelt. Über die Ergebnisverwendung entscheidet gemäß § 7 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung.

Renata GmbH & Co KG

Atypischer Vertrag, der nur auf Errichtung und Vermietung des Kreishauses unter Abschöpfung von Steuervorteilen abzielte.

VBB GmbH

Laut Gesellschaftsvertrag von 2005 soll die VBB GmbH einen nachfrage- und bedarfsgerechten ÖPNV im Verbundgebiet sichern. Nach § 9 a) des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung.

- 2) Welche kommunalen Gesellschaften, bei denen der Landkreis Mehrheitseigner ist, und welche Zweckverbände sind an Unternehmen beteiligt (Tochter/Enkelunternehmen bzw. Untergesellschaften)? Wie erfolgt die Kontrolle der Töchter?

SBAZV

Der SBAZV ist 100%iger Gesellschafter der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH. Verlustausgleichsverpflichtungen bzw. Gewinnabführungsverträge gibt es nicht. Die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens wird von der Gesellschafterversammlung ausgeübt, die aus 3 Mitgliedern besteht – dem Vorstandsvorsteher des SBAZV sowie jeweils einem Vertreter der Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald.

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH

Die FGS mbH ist zu 100 % an der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH-Betriebsgesellschaft beteiligt. Es gibt einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag mit der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH Besitzgesellschaft. Es wird eine konsolidierte Bilanz erstellt und der Geschäftsführer berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über beide Gesellschaften. Es ist vorgesehen, die Betriebsgesellschaft zum 1.1.2015 aufzulösen und mit der Besitzgesellschaft zu verschmelzen.

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH

Die VTF mbH ist zu 100 % an der VTF Luckenwalder Servicegesellschaft mbH (LUS) beteiligt. Es gibt einen Ergebnisabführungsvertrag. Der Gesellschaftsvertrag der LUS legt fest, dass der Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB und den Gesetzen und Verordnungen des Landes Brandenburg geprüft wird und dem Landkreis Teltow-Fläming die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zustehen. Der Geschäftsführer berichtet dem Aufsichtsrat der VTF mbH und der Gesellschafterversammlung regelmäßig über beide Gesellschaften.

SWFG mbH

Die SWFG mbH ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

Name, Sitz der Beteiligung	Stand 31.12.2012		Bilanzwert	
	Anteil Stammkapital			
EWZ mbH, Wünsdorf	0,13%	5.624,21 €	5.624,21 €	lt. Gesellschaftsvertrag § 13: Gewinnverwendung ab 2001 gem. gesetzl. Bestimmungen (§ 29 GmbHG)
BTPL GmbH Luckenwalde	100%	51.129,19 €	51.129,19 €	Beherrschungs-/Ergebnisabführungsvertrag vom 20.05.1998 wurde zum 31.12.2008 gekündigt
SEAG Luckenwalde	100%	63.911,48 €	0,00 €	Beherrschungs-/Gewinnabführungsvertrag vom 23.11.2000 wurde zum 31.12.2007 gekündigt
UP Transfer GmbH, Potsdam	6%	1.533,88 €	1.533,88 €	keine vertragliche Regelung -> es gilt § 29 GmbHG
NEG mbH, Nunsdorf	49%	12.250,00 €	37.889,93 €	lt. Gesellschaftsvertrag § 7 Jahresabschluss und Gewinnverwendung: gelten gesetzl. Bestimmungen
Flaeming-Skat e GmbH Luckenwalde	100%	25.000,00 €	15.500,00 €	Beherrschungs-/Gewinnabführungsvertrag vom 26.08.2004 (Kündigungsfrist: zum Ablauf eines KJ mit einer Frist von 6 Monaten)

Eine Kontrolle der Töchter durch die Gesellschafter des Mutterunternehmens ist im bisherigen Gesellschaftsvertrag nicht geregelt, soll aber im Rahmen der Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.